

Die Postkarten können auch als Formulare zu Drucksachen benutzt werden.

Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung für jede Postkarte 5 Pf., für jede Postkarte mit Antwort 10 Pf., bei Verwendung der Postkarten als Formulare zu Drucksachen 3 Pf.

Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, zu Postkarten mit Antwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück, gestempelte Formulare zum Nennwerth des Stempels abgelassen.

Drucksachen.

Das Gewicht einer Drucksache darf ein Kilogramm nicht übersteigen. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

a) Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Beförderung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt werden. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Die Beförderung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen etc.

Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bez. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die

Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;

- 4) Druckfehler zu berichtigen;
 - 5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handels-circularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
 - 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
 - 7) den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raums auf besonderen Zetteln anzubringen;
 - 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien), die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
 - 9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.
- Drucksachen müssen frankirt sein.

Das Porto beträgt auf alle Entfernungen

bis 50 Gramm einschl.	3 Pf.
über 50 " 250 "	10 "
" 250 " 500 "	20 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogr. einschl.	30 "

Für Drucksachen bis 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretenden Falls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

b) Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

Das Porto beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf.

Ueber die sonstigen Bedingungen bei der Beförderung ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Waarenproben.

Das Gewicht einer Waarenprobe darf 250 Gramm nicht übersteigen. Die Waarenproben dürfen keinen eigenen Kaufwerth haben, und müssen nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Umschlägen oder in briefförmigen Säckchen oder Kästchen erfolgen, muß jedoch so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann.

Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk "Proben" (Muster) enthalten. Auf der Adresse bez. Probe dürfen außerdem noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beige-schlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adressumschlägen versehen sein.